

Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses und Anti-Teuerungsbonus 2022

Präambel

Mit Beschluss vom 12.7.2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der aktuellen Teuerungswelle zu entlasten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Burgenland gewährt Personen zur teilweisen Abdeckung der Lebenserhaltungskosten einen Heizkostenzuschuss oder einen Anti-Teuerungsbonus. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:
 - der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist,
 - die Einkommensgrenzen der jeweiligen Fördermaßnahme unterschritten werden und
 - der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird.
- (2) Personen, welche Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2010 idF LGBl. Nr. 82/2018 beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Stichtag 15.8.2022). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt oder online einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf zurückzuweisen.
- (3) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz
 - in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idF LGBl. 93/2021 beziehen, oder
 - ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 40/2018 erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts ist maximal eine Person anspruchsberechtigt.
- (2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars und unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen (z.B. Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe) für alle am Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Zeitraum vom 1.9.2022 bis 31.12.2022 einzubringen.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Anträge, welche bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde eingebracht werden, sind laufend dem Amt der Burgenländischen Landesregierung im Wege der dafür bereitgestellten Datenbank zu übermitteln. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.
- (5) Das Gemeindeamt und das Amt der Burgenländischen Landesregierung haben sämtliche, die Gewährung eines Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.
- (6) Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

§ 3 Kontrolle

- (1) Den für das Wohnsitzgemeindeamt oder Amt der Burgenländischen Landesregierung handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Heizkostenzuschusses oder Anti-Teuerungsbonus in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Unrichtige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.

§ 4 Berechnung der Einkünfte

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
- Bezug einer Pension, wobei Kriegsofferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;
- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet;
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld (= Tagsatz x 30);
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes);
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe (= Tagsatz x 30);
- Ausgleichszulage;
- Unterhaltszahlungen und
- Taschengeld

Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten

- Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
- Sonderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildienst.

(2) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit der antragstellenden Person leben und für diese Familienbeihilfe bezogen

wird. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

- (4) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu ermitteln.

§ 5 Heizkostenzuschuss

- (1) Der Heizkostenzuschuss wird einmalig in der Höhe von € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Heizkostenzuschuss kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der analog zu § 9 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBL. Nr. 76/2010 i.d.F. LGBL. Nr. 82/2018 und § 299a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. II Nr. 576/2020 festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:
- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | für alleinstehende Personen: | € 979,- |
| b) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.544,- |
| c) | pro Kind zusätzlich: | € 188,- |
| d) | pro weiterer Person zusätzlich: | € 489,- |

§ 6 Anti-Teuerungsbonus

- (1) Der Anti-Teuerungsbonus wird einmalig in einer Höhe zwischen € 400,- und € 700,- pro Haushalt gewährt.
- (2) Ein Anti-Teuerungsbonus kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltseinkommen des Vormonats der Antragstellung nicht die Höhe der festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen übersteigt. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2022 – netto:
- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | für alleinstehende Personen: | € 1.200,- |
| b) | für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: | € 1.800,- |
| c) | pro Kind zusätzlich: | € 350,- |

d) pro weiterer Person zusätzlich: € 600,-

- (3) Der Förderungszuschuss in der Höhe zwischen € 400,- und € 700,- wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt und auf volle Eurobeträge aufgerundet:

Für F gilt: $\geq € 400$ und $\leq € 700$;

$$F = 700 - \frac{(Ek - Ekg^{HKZ})}{\left(\frac{Ekg^{TAG} - Ekg^{HKZ}}{300}\right)}$$

F Förderungszuschuss

Ek monatliches Haushaltseinkommen (Netto)

Ekg^{HKZ} Einkommensgrenze Heizkostenzuschuss

Ekg^{TAG} Einkommensgrenze Anti-Teuerungsbonus

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die „Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2021/2022“, Zahl: A9/SFW.HKZ105-10000-2, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 17.9.2021, Stück 37 außer Kraft.